

Personal- und Organisationsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0719/21

Titel der Drucksache

Anpassung der Erfurter Familienpolitik an familiäre Bedürfnisse

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt ist nach § 33(1) Satz 2 ThürKO und der darauf aufbauenden Vorschriften des ThürGleichG verpflichtet, eine Gleichstellungsbeauftragte und eine entsprechende Vertreterin zu bestellen. Folglich ist die geforderte Abschaffung der Stelle unzulässig.

Bezüglich der Einrichtung einer Stelle der Familienbeauftragten ist anzumerken, dass diese Entscheidung gemäß der Bestimmungen des § 29 ThürKO im Ermessen des Oberbürgermeisters als Leiter der Verwaltung steht. Darüber hinaus werden diese Aufgaben bereits von diversen Stellen im Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit wahrgenommen, weshalb die Aggregation dieser Aufgaben auf eine Stelle nicht zweckmäßig ist.

Der Beschlussvorschlag ist daher abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Peter Kinsinger

Unterschrift Amtsleitung

26.04.2021

Datum